



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMJ-S318.	Ges-Ap	Gerhard Penkner	DW 2128	DW 2471			31.01.2011
010/0001-IV							
1/2010							

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(Strafrechtsänderungsgesetz 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verschärfung von Strafnormen zum Schutz von unmündigen und mündigen Minderjährigen, sowie die Bestimmungen über die Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer ausdrücklich zu begrüßen. Vor allem in einer Welt fortschreitender Technisierung, Verwendung verschiedenster Computersysteme und vielfältigster Kommunikationsmittel müssen besonders weitgehende Maßnahmen gesetzt werden können, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.

Die in Z 1 (§ 64 Abs 4a StGB) geplante Erweiterung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit ist zur Erreichung dieses Ziels unbedingt geboten und findet daher ungeteilte Zustimmung.

Die in Z 2 vorgeschlagene Regelung für einen neuen § 208a StGB ist dem Grunde nach ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen, wobei jedoch zur Tatbestandsverwirklichung eine geringere Form des Vorsatzes als ausreichend angesehen werden sollte.

Im Wesentlichen soll die Anbahnung von Sexualkontakte zu Unmündigen im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung von Computersystemen unter Strafe gestellt werden. Wie in den Materialien genannt, muss der Täter – wenn er dem Opfer ein Treffen vorschlägt – die Absicht haben eine der in den §§ 201 bis 207a StGB genannten Delikte zu begehen, was in

vielen Fällen mitunter schwierig festzustellen sein wird. Aus diesem Grund wird daher angeregt, in § 208a Satz 1 die Form des bedingten Vorsatzes zur Verwirklichung des Tatbestandes als ausreichend anzusehen, um dem Schutzzweck der geplanten Änderungen bestmöglich gerecht zu werden.

Statt „in Absicht“ wäre daher die Formulierung „um“ zu wählen. Der Satz könnte daher lauten: „Wer einer unmündigen Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems um an ihr eine strafbare Handlung nach §§ 201 bis 207a Abs1 Z1 zu begehen, ein persönliches Treffen vorschlägt und....“.

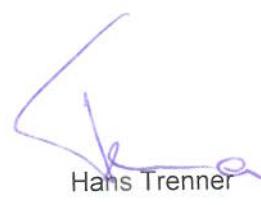
Zu § 215a Abs 4: Auch zu diesem neuen Straftatbestand wird zur Vorsatzform vorgeschlagen, dass es ausreichend sein muss, wenn der Betrachter es bloß ernstlich für möglich hält pornographische Darbietungen Minderjähriger zu sehen. Die Verwendung des Begriffes „wissentlich“ schließt aber eine Strafbarkeit wegen bedingtem Vorsatz aus.

Angeregt im Sinne einer einheitlichen Rechtschreibung wird, dass in der vorgeschlagenen Neufassung des § 64 Abs 1 Z. 4a StGB bei der Aufzählung der Tatbestände das Wort „Mißbrauch“ mit dem Doppelkonsonanten „ss“ geschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors